Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift

Band: 2 (1835)

Heft: 4

Artikel: Der revidierte Entwurf einer eidgenössischen Militärverfassung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91405

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diefe Zeitschrift erscheint 12 mal im Jahr in Bern. Alle Buchhandlungen und Poftamter nehmen Beftellungen barauf an.

Der Preis für 12 Bieferungen ift 48 95., franco Cantonsgrange 51 BB. Briefe und Gelber franto. Ubreffe an die Rebaftion.

Helvetische

Milifar Zeitschrift.

II. Jahrgang.

Nro. 4.

1835.

Der Entwurf einer revidirten eidgenöffischen Bundesverfassung.

(Fortsetzung.)

"Organisation der Bundesfriegs macht.

Artillerie.

 $(\S. 20.)$

Kür die Ausstellung reitender Artillerie scheint wenig Neigung vorhanden zu seyn. Insbesondere erklären sich von denjenigen vier Ständen, welchen dieselbe zugedacht war, Aargau und Waadt bestimmt dagegen und Bern möchte die freie Wahl zwischen reitender und fahrender Artillerie vorbehalten. Noch andere Kan-tone mehr äußern Bedenklichkeiten. Die Frage ist von ber Art, daß zwischen Ben Gründen für und wider nur Thatsachen entscheiden, wenigstens nur sie die öffentliche Meinung überzeugen könnten. Daher giebt der Entwurf das Verlangen auf und theilt die betreffenden vier Batterien der fahrenden Artillerie zu.

Hingegen glaubt die Militaraufsichtsbehorde, gegenüber berjenigen Meinung von Aargau und Genf, welche der bisherigen Zusammensetzung der fahrenden Batterien aus 3 Kanonen und 1 Haubige den Vorzug zuerkennen will, auf dem Untrage bestehen zu sollen, daß die Batterien fünftig je aus einerlei Gefchüt, in dem Verhältniß zu einander, welches Tafel VIII mit sich bringt, zu bilden seyen. Da nämlich die Wirkung ber Haubigen, ber größern Unregelmäßigkeit ihrer Schuffe und ihres langfamern Feuers wegen, in ben meisten Fällen weit geringer als diejenige der Ranonen ift, fo fonnen die Kanonenbatterien burch die Beimischung einer Haubige im Allgemeinen an Wirksamkeit nur fehr verlieren, mahrend mit dem einzelnen Burfgefchute ben Grad, den die Zafel II mit "Gefreiter" bezeich-

gegen einen verdectt stehenden Feind felten Bedeutendes auszurichten senn wird. Man hat dagegen eingewendet, daß abgesonderte Haubisbatterien nicht immer gleich zur Stelle fenn werben, wo das Erforderniß eintrete. folden Kallen wird fich aber ebenfowenig barauf zu verlaffen senn, jedesmal genug Batterien bei der Hand zu has ben, um aus ihnen den Bedarf fogleich zusammenziehen zu können; abgesehen bavon, daß mit folchem Zusammenziehen alle biese Batterien bevorganisirt werden. Sonderung der Geschützarten bietet den Bortheil der Uebereinstimmung des Materiellen und der Bedienung in ber nämlichen Batterie bar; bie Mischung bagegen ben mes fentlichen Nachtheil, daß von der Haubige fein Gebrauch mehr gemacht werden kann, sobald ihr etwas zustößt, indem für dieses einzelne Geschütz keine Ersagmittel, namentlich feine Vorrathelaffetten, mitgeführt werben fonnen; ferner benjenigen, baß biefelbe, ungeachtet bes viel geringern Verbrauchs von Munition, von den fünf Caiffons der Batterie zwei für fich in Unspruch nimmt, um nicht Gefahr zu laufen, aller Munition zu ermangeln, wenn ber eine, ihr besonders bestimmte, Caiffon nicht nachkommen kann ober verloren geht. Blog in dem nachkommen kann ober verloren geht. Umstande, daß die betreffenden Stande sich zu ihren Batterien neuer Ordonnanz nun schon mit benjenigen Geschüßen versehen haben, deren sie nach bisheriger Norm dazu bedurften, fonnte eine Schwierigfeit gefunben merden; dieselbe wird indessen durch Austauschungen besto leichter zu heben senn, da diese Geschütze meistens noch neu und ungebraucht sind, sodaß bei dießfälliger geneigter Handbietung der eidgenössischen Artillerie eine entschiedene abermalige Verbefferung fast ohne Rosten verschafft wird.

Auch mit ben Bunfchen Genfe für Ausgleichung ber Stärke ber Rompagnien fahrender Artillerie, ohne Rücksicht auf Art und Kaliber des Geschützes, ferner für Beibehaltung der Benennung "Feuerwerfer" für

net, kann sich die Militäraufsichtsbehörde nicht einverstehen. Die ungleiche Stärke ber Kompagnien rührt nämlich, infolge ber Einverleibung der Trainmannschaft in diefelben, bavon her, bag bas Materielle ber Batterien der einen Geschütze, laut Tafel XXII, bedeutend mehr Bespannung und also auch mehr Trainmannschaft erfors bert, als von andern Geschützen; mit einer diesem Verhältnisse widerstrebenden Ausgleichung wäre aber um so weniger gewonnen, da im Felde die Stärfe der Rompagnien ohnedieß von einem Tage zum andern ändert. Der Name 'n Keuerwerker" sodann pagt darum nicht mehr, weil ber Mann, welcher ben Grad erlangt, mit bemselben bald zur Trainmannschaft, bald zu den Ranonieren gezählt wird, indem bei der Unmöglichfeit, den beiderseitigen Unterricht über alle Mannschaft auszudehnen, und bei der Unerläßlichkeit jedoch, daß der Unteroffizier für beiderlei Dienst ausgebildet sen, gerade ber Gefreite dazu ausersehen wird, auf der ihm angewiesenen Zwischenstufe das eine und das andere einzuüben.

Ebensowenig kann nach dießseitiger Ueberzeugung dem Wunsche von Uppenzell Außer-Rhoden und von Genf für Vermehrung der Gebirgsartillerie Rechnung getragen werden, wenigstens in so serne nicht, als das Betreffniß an der Zahl der sahrenden Batterien abgeschrieben werden müßte. Bedeutende Wirkung hers vorzubringen, sind die kleinen Geschüße der Gebirgsbatterien in keinem Falle geeignet, sondern für ihre Nüglichkeit wird vornehmlich der Eindruck- der Gegenwart von Artillerie auf das Moralische des Soldaten und ihre Dienstleistung zu Signalen im Gebirge in Ansschlag gebracht werden müssen. Der Fall der Verwendung in ganzen Batterien wird selten vorkommen; bei der Vertheilung auf die vereinzelten Kolonnen aber mögen die 12 Geschüße weit reichen."

Unmerkungen. Ueber die Nothwendigfeit ber Aufstellung reitender Artillerie haben wir uns bereits früher ausgesprochen. Welche Thatsachen aber erst noch über den Werth derselben entscheiden sollen, und wie die öffentliche Meinung erst auf diese zukunftigen zu warten habe, feben wir nicht vollkommen ein. Thatsachen liegen in ber Geschichte seit Gustav Abolph, dann wieder seit Friedrich dem Großen und den Revos lutionsfriegen vor, und namentlich wir Schweizer find es, die am Schlusse des vorigen Jahrhunderts unsere Erfahrungen von den Wirkungen der reitenden Artil-Ierie in gehörigem Maß und zu unserem traurigen Schaden machen konnten. — Das wollen wir aber nicht läugnen, daß die Frage der reitenden Artillerie mit der einer Vermehrung unferer Cavallerie enge zusammen hangt, und daß eines ohne das andere faum benkbar ist. Doch beides ist ganz gewiß unerläßlich, wenn wir einen ernstlichen Angriff mit Erfolg abweisen wollen. Wir können dem Feind hier nur mit dem gleichen Mittel begegnen, bas er gegen und anwenden wird.

Wohl sen gerne zugegeben, daß anderweitige und eigenthümliche Mittel, die wir gewiß nicht vernachläßigen follen *), und in die Lage feten, fo unerläßliche Zwede mit einer gegen andere Staaten nur geringen Quantität jener Streitmittel zu erreichen. ein absolutes Minimum giebt es; dieß ist 3. B. bei der Cavallerie dadurch bedingt, daß außer dem Vorpostendienste, außer dem Ordonnanzdienste einige Schwadronen für das Schlachtfeld beisammen bleiben müssen. Hand in Hand mit diesen hat dann eine reitende Artillerie d. h. eine folche, die sich mit der Linienkavallerie zu bewegen im Stande ist, zu gehen. Das verstehen wir unter reitender: die Leichtigfeit. Wiederum aber bie Erfahrung langer Perioden der Geschichte hat gelehrt, daß diese Leichtigkeit nur durch das Berittenmachen bes größten Theils ber Bedienungsmannschaft erzielt Sollte man nicht suchen, durch die Bermerden kann. breitung dieser einfachen geschichtlichen und technischen Einsichten auf die öffentliche Meinung zu wirken, um ihr eine unmittelbare Erfahrung zu eigenem Schaden zu ersparen.

Die Eintheilung der fahrenden Batterien in Kanonens und in Haubisbatterien verdient vor der bisherigen den Borzug, wie es auch die Aufsichtsbehörde mit Gründen die theils aus der Erfahrung geschöpft sind, klar dars

gethan hat.

Die Bereinigung von Haubigen und Kanonen in einer Batterie mare praktischer, wenn unsere Batterien die doppelte Zahl von Geschüßen also sechs Kanonen

und zwei Haubigen enthalten würden.

Dem Wunsche der Stände Genf und Appenzell Außer-Rhoden für Vermehrung der Gebirgsartillerie etwa auf vier Batterien könnte insofern entsprochen werden, wenn dieselben nicht von der Zahl der reitenden und fahrenden Batterien abgezogen würden.

Die Zahl der Geschütze einer folden Batterie dürfte aber sowohl zur Erleichterung der betreffenden Kantone als auch um nicht das Bedürfniß zu überschreiten, auf vier reducirt werden, so daß dennoch eine Vermehrung von vier Geschützen stattsinden würde.

"Ravallerie.

$(\S. 20.)$

Die Nothwendigkeit der Vermehrung dieser Waffe wird allgemein anerkannt; aber einige Kantone, namentslich St. Gallen und Thurgau halten dafür, daß ihre Stärke, statt verdreifacht, nur etwa verdoppelt werden sollte; mehrere andere Kantone richten ihre Einwendung zunächst nur gegen das ihnen zugedachte Kontingent. Ebenso sindet die Einführung einer besons

^{*)} Man rechnet junachst hiezu unsere Scharfschüben. Es giebt mohl auch noch andere Mittel; auch der Gedanke der Piken follte nicht so kurzweg abgewiesen werden, wie ihm von vielen Seiten neulich wieder geschehen zu sen scheint.

dern Stabskavallerie, unter dem Namen Guiden, bei bie das lettere von ihm fordert, gehörig verrichten den Kantonen Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen und Margau überhaupt feinen Beifall, mahrend andere nur munschen, ihrer Quota dazu enthoben zu werben.

Es ift nicht zu läugnen, daß, welches auch das Bedürfniß fen, doch allem Unscheine nach wenige Rantone vermögend seyn wurden, das ihnen im Entwurfe zugetheilte Kavalleriebetreffniß in befriedigender Weise zu stellen. Muß aber reduzirt werden, so wird folches, mas die eigentliche Reiterei betrifft, beffer auf dem Bestand als auf der Zahl der Kompagnien geschehen können, um an dem Grundsate festzuhalten, daß ber nämliche Ranton immer wenigstens eine ganze Rompagnie zu stellen habe. Indem daher, und zugleich mit Rücksicht auf den angemessensten Divisor, die Stärke der Kompagnie für die reitenden Jäger wieder auf 64 und für die Guiden auf 32 zurückgestellt wird, glaubt übrigens die Militäraufsichtsbehörde aussprechen zu dürfen, daß besser gar keine Bermehrung und eher noch eine Verminderung stattfande, als jene nur in folchem Maße, wobei sie immer noch weit hinter dem Berhalt=

niffe zur bringenoften Nothdurft zurückbliebe.

Den Bemerkungen gegen die Ginführung einer befonbern Reiterei fur ben Dienst ber Stabe scheint eine irrige, ober boch unvollständige, Auffassung bes Untrages zum Grunde zu liegen. Um die Bestimmung des Guiden zu würdigen, hat man sich die Stäbe nicht bloß in ruhigen Standquartieren, wo allerdings großentheils auch Kußordonnanzen oder befondere Keldpostläufer den Dienst des Brieftragens versehen könnten und sollten, sondern in derjenigen Aftivität zu denken, in welche ein ernstlicher Feldzug, eine in beständiger Bewegung befindliche Armee, dieselben versett; wo daher der Dienst der Ordonnanzen ebenso wichtig, als schwierig wird; wo insbesondere jene Ordonnanzen, welche den zu den mannigfaltigen Beforgungen in Betreff bes Marsches und des Unterkommens der Truppen, in Ansehung der Vorposten und der Gefechte, ausgesandten Offizieren des Stabs beigegeben sind, ihnen durch Ausrichtsams feit und Pflichttreue, Blick und Takt eine bedeutende Stupe senn sollen; wo der Unteroffizier, gleich dem Offizier, in und außer ben Bureaur mit der Menge der Aufträge beladen wird, welche jeder Augenblick unvorhergesehener Weise hervorruft; wo der Offizier ben Befehlshabern als Ordonnanzoffizier zu Rekognoszirungen und auf das Schlachtfeld folgt u. f. w. Diese Obliegenheiten ins Auge fassend, wird man es nicht als einen Verlust ansehen dürfen, wenn das Korps der Guiden Individuen von einiger Bildung an sich zieht; vielmehr werden die Befehlshaber Unspruch darauf haben, daß ihre Umgebung jedenfalls mit ordentlichen und zuverlässigen Leuten bestellt werde. Gleiche Leistungen können offenbar von dem Reiter nicht erwartet werden, der, einer ganz andern Bestimmung gewiedmet, bloß für Wachen zum Dienst im Hauptquartiere detaschirt ist: er wird in der kurzen Zeit überhaupt keinen der Dienste I möglich vermieden, und nur halbe oder ganze Koms

lernen, mahrend dagegen seinem Korps aus biefen Detaschirungen in materieller und moralischer hinsicht bie verderblichsten Folgen erwachsen. hat jeder Stab feine besondere, ihm beständig zugetheilte Reiterabtheis lung, so wird er sie schonen lernen, weil die Folgen des Mißbrauches zu sichtbar werden und auf ihn selbst zu= rückfallen; im entgegengesetten Falle wird der Schaden immer wieder durch frische Mannschaft verdeckt und also immer größer. — Die Gidgenoffenschaft kann, wie das Ergebniß der letten Schule von Thun neuerdings bezeugt, eine recht brauchbare Kavallerie für den Dienst im Felde bekommen; bleibt dieselbe aber mit beiden Aufgaben zugleich, und zwar, wie unvermeidlich ift, babei vorzugsweise mit bem Dienste bei ben Staben beladen, so ist ihr das Urtheil gesprochen: sie wird auf keiner Seite Genüge leisten und folglich wird auch aller Aufwand fruchtlos senn, der sie auf eine höhere Stufe der Ausbildung, als bisher, stellen sollte. "

Anmerkungen. Auch über die nothwendige Vermehrung der Ravallerie auf das Dreifache des gegens wärtigen Bestandes murbe oben schon gesprochen, und auf die nachtheiligen Folgen einer Vernachläßigung diefer kostbaren aber wichtigen Waffe aufmerksam gemacht.

Wir könnten daher unter keiner Bedingung eine Reduktion der Zahl oder des Bestandes der Kavallerie=

kompagnien rathsam finden.

Jede Armee Division bedarf zu Besorgung des Vorpostendienstes einige Ravallerie, es mussen aber auch einige tüchtige Kavallerieforps in Reserve gehalten wer-24 Kompagnien reichen zu diesen beiden Zwecken nur nothdürftig hin. Um fo weniger fann ihr Bestand reduzirt werben, ba es eine befannte Sache ift, wie bedeutend die Kavallerie bei einem thätigen Feldzuge in wenigen Wochen sowohl an Pferden als an Mannschaft zusammenschmilzt.

Aus der Tabelle Rr. III sehen wir, daß die Prima plana einer Kavalleriekompagnie von 64 Mann nicht weniger als 24 Mann also 3/8 des Bestandes enthals

ten foll.

Ein solches Verhältniß ist wohl bei keiner andern Europäischen Kavallerie zu finden, und dürfte sich auch bei und schwerlich irgend rechtfertigen laffen.

Nach der Tabelle Nr. III des ersten Entwurfs war bas Verhältniß der Prima plana von 24 Mann zu einer Ravalleriekompagnie von 80 Mann oder das von 3/10 des Bestandes viel natürlicher.

Die Guidenkompagnien zum Dienste des Generals stabes scheinen bei vielen Kantonen nicht die Unerkennung zu finden, die sie wohl verdienen. Sowohl im ersten als auch in diesem zweiten Berichte hat die Aufsichts= behörde ihren Rugen und ihre Nothwendigkeit auf's flarste bewiesen.

Darum sollte auch hier keine Reduktion des Bestanbes stattfinden. Die zu kleinen Bruchtheile dürften wo pagnien biefer Guiben vorzüglich von ben Kantonen, einigen Scharfichugen zu verstärken, ba es nicht die bereits Ravallerie zu liefern haben, gestellt werden.

Eine treffliche Institution bei ber deutschen Bundesarmee, die Errichtung einer eigenen Genedarmerie zur Handhabung der Heerespolizei, wünschen wir auch bei unserer Armee eingeführt.

"Scharfichügen.

Es sind Meinungen gefallen für Vermehrung, andere für Verminderung der Zahl der Kompagnien, noch andere für Verstärfung des Bestandes derfelben. Die Militars aufsichtsbehörde geht indessen um so eher darüber weg, da nicht allein das Bedürfniß nicht einleuchtet, sondern zudem die Abanderung in der einen, wie in der andern Beise, mit großen Schwierigkeiten für die Berlegung

auf die Kantone verfnüpft mare.

Auch auf das Begehren zweier Kantone, daß den Scharfschützenkompagnien ebenso, wie den Kompagnien der Genietruppen, Chirurgen zugetheilt werden möchten, (ein dritter Kanton verlangt das Nämliche für die Kas valleriekompagnien), kann sie nicht eingehen. Schwerlich wäre dem dadurch bedeutend vermehrten Bedarfe von Feldchirurgen allerorts Genüge zu thun. Bereits vorgekommene Fälle aber beweisen, daß die Sappeurs kompagnien hierüber einer besondern Fürsorge bedürfen, weil sie oft ferne von andern Truppen bei gefährlichen Arbeiten verwendet werden. Den Scharfschüßen, die immer mit der Infanterie in Berbindung bleiben (und ebenso der Ravallerie), kann dagegen das benöthigte ärztliche Personale leicht aus den Bataillons = ober den Ambülancenchirurgen angewiesen, auch wohl unter besondern Umständen für die Dauer eines außerordentlichen Erfordernisses speziell zugetheilt werden."

Anmerkungen. Ueber keine Waffe sind die Unsichten so verschieden wie über diese, sowohl in Hinsicht ihrer Zahl und Proportion zum Ganzen, als auch in hinsicht ihres Rugens und ihrer Berwendung. — Viele wollen diese Waffe zur Hauptwaffe machen und halten dagegen Ravallerie und Artillerie für überflüffig, die Infanterie nur für Nebensache. Die Aufsichtsbehörde hält dagegen die Zahl von 46 Kompagnien oder 4600 Mann für genügend, da diese Waffe nur da, wo sie ihrem eigenthümlichen Charafter nach hingehöre, also nur mit großer Einschränkung verwendet werden fonne. Die Richtigfeit dieses Grundsates anerkennend berechnen wir für eine Bundesarmee von 80000 Mann nur 48 Kompagnien oder 4800 Mann.

Dagegen muß ihre Zahl bei der Landwehr um so größer senn, da ein Theil des Dienstes der Landwehr dem eigenthümlichen Charakter dieser Waffe vorzugs-

weise entspricht.

Eine Minorität der Aufsichtsbehörde drang bei der ersten Berathung des Entwurfes darauf, daß bei jeder Jägerkompagnie noch ein Scharfschützenzug gebildet kon Genf besonders herausgehobenes Projekt des Herrn merde, um die Reldwachen und Planklerketten mit leidgenöffischen Oberften August Bonteme bringt, in

angehe, baß diefe aus ben abgefonderten Scharfschütenkorps gezogen und mit einer andern, ihnen fremden Baffe, unter fremdem Kommando vermischt werden. — Diese Minoritatemeinung ift in den S. 136 des erften Ents wurfe, welcher über die Bewaffnung ber Mannschaft handelt, aufgenommen und dem Gutfinden der Stände überlassen. Sie lautet:

"Für den Infanterist ist die Flinte mit Bajonnet erforderlich, der vierte oder auch ein kleinerer Theil der Mannschaft ber Jägerkompagnien fann mit leichten Rugelbüchsen (Stupern) bewaffnet werden zc. "

Im zweiten Entwurfe ist dagegen dieser Sax wieder

meggelaffen.

Wir können die Zusammensepung unserer Jägerkompagnien aus zwei Waffen mit verschiedener Dienstverrichtung nicht für ganz zweckmäßig halten, obschon wir diese Vereinigung bei den Jägern mehrerer beutschen Staaten finden, wobei aber zu bemerken ist, daß ber Dienst der deutschen Jäger mehr demjenigen unserer Scharfichuten als bemjenigen unferer Jäger (Tirailleurs) verwandt ist. — Obschon diese Jägerkompagnien oft auf längere Zeit zu fernen Erpeditionen von ihren Bataillonen betaschirt werden, so bleiben sie in ihren innern Dienstverhaltniffen mit denselben boch im gleichen engen Verbande; warum sollten nun nicht auch einzelne Scharfschützenzüge für einige Zeit mit unfern Jägerkompagnien vereinigt, und also unter die Befehle eines Jägeroffiziers gestellt werden durfen? - Unstreitig giebt uns diese Verstärkung uuferer Tirailleurslinie burch Scharfschüßen ein entschiedenes Uebergewicht über die feindliche. — Aber es ist um diesen Zweck zu erreis chen nicht nöthig, daß einer verirrten ungeistigen Richtung des Korpsgeists, die sich leider noch hie und da zeigt, Vorschub gethan, und der verderbliche Keim den sie in sich trägt, noch genährt werde. So wäre ja jede Bereinigung von Abtheilungen verschiedener Waffen zu einer Rekognoszirung geradezu unmöglich, wenn der Ravalleries oder Scharfschützenoffizier nicht unter den Befehlen eines ältern Jägeroffiziers stehen wollte.

"Infanterie.

Die Bemerkungen der Kantonalbehörden beschränken sich auf die Formation, sind aber in dieser Beziehung zu mannigfaltig, um hier jede besonders beleuchten zu Mehrere derselben sinden sich auf Tafel V berücksichtigt und zugleich ist in den S. 5- der Uebers gangebestimmungen das Angemeffene hinsichtlich der Ausführung ber neuen Bestimmungen aufgenommen.

Bei einem Antrag Schaffhausens, den Bataillonen nur 5 anstatt 6 Rompagnien zu geben, scheint übersehen zu senn, daß jedes Bataillon 2 Jägerkompagnien haben soll. Ein in bem Erlaffe ber Regierung Berbindung mit andern Umgestaltungen, die Aufstellung von Jägerkompagnien außer den Bataillonen aus Gründen in Vorschlag, deren Gewicht nicht zu verkennen ift. Dennoch murbe, nach dieffeitiger Ueberzeugung, aus einer solchen Neuerung bei weitem mehr Nachtheil als Vortheil erwachsen, theils wegen der daherigen Vermehrung des Räderwerkes, indem nämlich die Kommandirenden und die Administration sich mit der großen Zahl von 63 besondern Truppenkörpern mehr als sonst in Verbindung zu fegen hatten, theils darum, weil, wie so manches Beispiel bei andern Waffengattungen zeigt, für sich bestehende Rompagnien sehr an der Disgiplin zu leiden geneigt fepen."

Anmerkungen. Diese Waffe hat durch einige Bestimmungen bes neuen Entwurfes bedeutend gewon-Die Ungleichheit der Kompagnienzahl der Batail-Ione, indem die einen nur 5 die andern 6 Kompagnien enthalten, wird durch eine neue Mannschaftsscala beis nahe gang ausgeglichen, da das Ueberschießende der Mannschaft ausschließlich der Infanterie zufallen soll.

Der anstrengende Feldbienst und die daraus folgenden starken Verluste bei den Jägerkompagnien erfordern nothwendig die Aufstellung von 2 Jägerkompagnien per Bataillon.

Jedes Infanteriebataillon soll von nun an nur einen Befehlshaber mit Majordrang haben. — Deffen Stellvertreter ist der Aidemajor, der nun den hauptmannsgrad befleiden muß, und sich dazu wohl am besten eignet.

In jedem Bataillon wird ein Waffenoffizier aufgestellt, der speziell mit der Kürsorge für die Unterhaltung des Materiellen des Bataillons und deffen Beaufsichti= Mit dieser Stelle wird gang gung beauftragt ift. paffend die des Fähnrichs vereinigt. — Als Gehülfe wird ihm ein Waffenunteroffizier zugetheilt. Diesem wird die Besorgung der Munition und der Gewehre abgehender Soldaten übertragen, er ist zugleich Chef bes dem Bataillon für den Transport der Caiffons zugetheilten Trains.

Die Zweckmäßigkeit und der große Nugen dieser

Berbefferung find wohl einleuchtend.

"Bertheilung ber verschiedenen Waffengattungen auf die Rantone.

(§. 21, Tafeln VI—XI).

Thur gan reflamirt in einer besondern Denkschrift gegen die Zutheilung von Artillerie; Aargan möchte in der Zutheilung des Parktrains allzu kleine Parzellen vermieden feben; Bern, Glarus und Schaffhaufen machen Einwendung gegen den ihnen zugeschiedenen Beitrag von Guiden; Solothurn, Bafel-Landschaft und Genf glauben sich überhaupt für ein zu hohes Betreffniß von Kavallerie angelegt.

Ihrerseits muß die Militäraufsichtsbehörde dagegen zu erwägen geben, daß sie von dem, der Bertheilung zurückgeht. "

der Artillerie und der Kavallerie, insbesondere der Guiden, laut Bericht vom 27. Brachmonat vorigen Jahres (Seite 6 und 7), zum Grunde gelegten Bertheilungsmaßstabe durchaus nicht abweichen könne, ohne überhaupt alles Fundament für diese Repartition der beschwerlichern Waffen zu verlieren. Wenn Thurgau indessen seine Vorstellungen gerade darin zu begründen sucht: "daß die Geldkontingentoscala von 1815 unmög= "lich in demselben Augenblick, in welchem ihre ver-"tragsmäßige Dauer zu Ende geht, noch wieder ber "Ausscheidung einer fünftigen Beitragspflicht von be-"sonderer Natur zum Grunde gelegt werden könne," so mag zur Beruhigung dieses Kantons dienen, daß nach dem Sinne des S. 21 in Berbindung mit S. 19 in so fern, als die bevorstehende Revision der Scala Beränderungen für die lettere mit sich bringen wird, denen zufolge die gegenwärtige Vertheilung der taktischen Einheiten der Artillerie als unrichtig erscheint, allerdings auch eine Revision dieser Vertheilung die Folge davon senn muffe. — Für einmal bleiben somit die fämmtlichen Reflamationen unberücksichtigt, außer daß dem Stande Solothurn von der ihm zugetheilten 1/4 Kompagnie Guiden die Hälfte abgenommen und diese lettere auf Bafel=Stadttheil, der in der ersten Ber= theilung übergangen war, übertragen wird (Tafel X).

Es lehnen ferner die Rantone Solothurn und Schaffhausen die ihnen zugemuthete Theilnahme an ber Stellung von Scharfschützen ab, und ber Ranton Bug beruft sich barauf, daß fein bisheriges Betreffniß von 2 Rompagnien Scharfschützen außer aller Propors tion zu groß sen, indem es nicht weniger als 2/5 bes ganzen Kontingentes betrage. Diefer Reflamation gut entsprechen, waltet feine Schwierigfeit ob, ba einerseits die Vertheilung der Scharfschüßen auf feinem bestimmten Magstabe beruht, anderseits die Stände Bern und Margau, bei der dort herrschenden besonbern Vorliebe für diese Waffe und nach dem Berhält= nisse des bisherigen Scharfschützen= zum Infanterie= fontingent, gar wohl im Falle find, die betreffenden 3 Kompagnien ebenfalls noch zu übernehmen. Die dieß= fälligen Abanderungen finden sich auf Tafel VI und X eingetragen, so wie diejenigen, die damit für den allseitigen Bestand der Infanteriekontingente hervorgehen und erwünschterweise zu einer bedeutenden Bermindes rung der Zahl der Bataillone mit bloß 5 Kompagnien führen, auf Tafel VI und XI.

(§. 31. b.)

Auf eine Bemerkung des Standes Luzern endlich wird das zu 2 Kompagnien angesetzte Artilleriebetreffniß desselben in der ersten Landwehre, verhältnismäßig seines nur die gleiche Zahl von Kompagnien für die Bedienung von Batterien betragenden Kontingentes zur Bundesarmee, auf 1 Kompagnie herabgesett, was zur Folge hat, daß auch die Gesammtzahl der Artilleriekompagnien der ersten Landwehre von 23 auf 22 Un merkungen. Die Bertheilung ber Artilleriekoms pagnien und der Geschütze auf die Kantone sinden wir nicht ganz nach einem billigen Maßstabe.

Von Thurgau, welches nur 2 Kanonen besit, wird jest die Stellung von 2 Artilleriekompagnien nehst einer Sechspfünderbatterie verlangt, Schaffhausen dagegen dieses Artilleriekontingents, das es bis jest stellte, entslastet. Thurgau bringt bereits große Opfer, damit es sein Kontingent in Ordnung stellen könne. Das thurgauische Kontingent verdient aber das Lob zu den besten zu gehören und beweist, daß auch mit geringen Mitteln vieles geleistet werden könne.

Ist der verhältnismäßig viel opulentere Stand Schaffhausen nicht auch ferner in der Lage, sein Artils leriekontingent zu stellen?

Teffin wird eine Sechspfünderbatterie nebst einer Artilleriekompagnie zugetheilt. Soviel wir wiffen, entbalt das Zeughaus dieses Standes gegenwärtig nur einige wenige Geschütze.

Basel-Landschaft ist bei der Theilung sowohl mit Feld- als Positionsgeschütz reichlich versehen worden, wird aber nur zur Stellung von 2 Zwölfpfünderkanonen und 4 Vierundzwanzigpfünderhaubigen verpflichtet.

Da bieser Stand bereits eine schöne Artilleriesoms pagnie organisirt hat, und einen großen Vorrath alter Vierpfünderkanonen besitht, die leicht umgeschmolzen wers den können, so dürfte ihm ganz billig die Lieferung einer Sechspfünderbatterie zum Feldgeschütz übertragen werden.

Tessin und Appenzell Außer-Rhoben könnten dagegen eine dritte und vierte Gebirgsbatterie ohne Unstrengung stellen, wenn die Zahl der Gebirgsbatterien überhaupt vermehrt, ihr Bestand aber auf vier Geschüße reduzirt würde.

Wenn es möglich wäre sollten aus oben angegebenen Gründen, vorzüglich nur denjenigen Kantonen Guiden zugetheilt werden, die bereits Kavallerie stellen, damit jene nicht zu sehr zersplittert würden. Es wäre nicht uns belehrend gewesen, die Gründe Berns, aus denen es gegen Zutheilung von Guiden protestirte in obigem Berichte beigesetz zu sehen, denn auf der Hand liegen siecht.

Im Jahre 1339, als das bedrängte Bern die Maldstantone und das eng verbündete Solothurn um Hulfe nach Laupen mahnte, da fandte diese treue Bundessstadt, obschon sie selbst bedroht war, 80 geharnischte Reiter. Jetzt heute nun glaubt Solothurn nicht mehr im Stande zu seyn, der Eidgenossenschaft 80 Reiter zu stellen?

Der Kanton Basel hatte bis zu seiner Trennung 3 Kompagnien Reiter, die im Jahre 1826 die Stärfe von 220 Mann erreichten, von denen wohl 2/3 der Landschaft angehörten. Was vor wenigen Jahren geleistet werden konnte, wird noch jest möglich seyn. Genf besitzt bereits eine ganze geübte Kavalleriekompagnie.

Wir haben aus den Kantonen Solothurn und Schaffhausen schön befränzte Wagen voll rüstiger Schüßen zu den eidgenössischen Schüßenfesten nach Basel, Bern und Zürich fahren sehen. Man sollte meinen, daß sich diese Männer nicht nur in festlichem Zuge, sondern auch in den Reihen unserer eidgenössischen Scharfschüßen wacker ausnehmen würden.

"Felbmufiken.

Von mehrern Seiten wird auf Einschränkung der Zahl oder der Stärke der Feldmussken angetragen, hierseits aber dafür gehalten, daß die Mussken dem Soldaten einen in den Mühsalen und Entbehrnissen des Kriegslebens zu wünschenswerthes Labsal gewähren, um sie ihm mehr, als Noth thut, vorzuenthalten. Uebrigens werden die nähern Bestimmungen nicht sowohl von den allgemeinen, als von den Kantonalsorganisationen zu treffen seyn."

"Komponirte Bataillone von Bafel: Stadt: und Bafel: Landtheil.

(§ 24, Tafel XI.)

Basel=Stadttheil giebt die Schwierigkeiten zu bedenken, welche unter den obwaltenden Verhältnissen die Vereinigung der Infanteriekompagnien beider Kantonotheile in den nämlichen Bataillonen hervorrusen müßte. Wirklich ware der Uebelstand so in die Augen fallend, daß der eidgenössische Kriegsrath im sich ergebenden Falle gewiß nicht ermangeln würde, von der ihm eingeräumten Vollmacht Gebrauch zu machen, um das Kontingent von Basel=Stadttheil für einmal ans derswo anzuschließen. Diese Rücksicht aber wird in der Folgezeit schwinden, wo hingegen eine definitive Veränderung der Eintheilung nicht auszumitteln ist, ohne auf Unzuträglichkeiten anderer Art zu stoßen, welche nie, aus dem Wege zu räumen sehn würden.

"Mummerirung der taftischen Ginheiten.

(§. 26.)

Die in Anwurf gebrachte und wirklich aufgenommene bleibende Rummerirung der taktischen Einheiten scheint wenigstens für die gute Ordnung in der Admisnistration Bortheile darzubieten, da jeder Truppenkörper schon gleich vom Augenblicke des Eintrittes in den eidgenösischen Dienst an mit seiner Rummer bezeichnet seyn soll, aber dieselbe gemeiniglich erst später erhalten kann, wenn bei gleichzeitigen Aufgeboten zuvorderst die Folgeordnung des Eintrittes ausgemittelt wers den soll."

Anmerkungen. Die Nummerirung der Infanteries bataillons und der Kompagnien der übrigen Waffen scheint und noch größere Bortheile darzubieten, wenn sie nicht erst bei einem Aufgebote, sondern schon jest aktiven Dienst abgerufen sind, "Oberstquartiermeister" in Friedenszeit auf die Bundesarmee angewendet würde. Es ist wohl vorauszusepen, daß in Zukunft die Kantone ben Bestand ihrer Auszüger gang ihrem betreffenden Kontingente zur Bundebarmee anpassen werden. Die Bundesbehörde hat sich nicht an die Nummerfolge zu halten, sondern bietet Truppen auf, wo sie es für gut und nothig findet.

Aus mehrern Bataillons Infanterie von unbestimmter Zahl werden Brigaden gebildet. Diese konnen wieder in halbe Brigaden eingetheilt werden. — Da wir bisher feine Unterabtheilung in Regimenter hatten, so ist diese Eintheilung in Halbbrigaden, die derjenigen in Regis menter vollkommen entspricht, ganz zweckmäßig.

Mehrere Infanteriebrigaden, in Verbindung mit Abtheilungen anderer Waffen bilden unter gemeinschaft-

lichem Kommando eine Armeedivisson.

Die Zusammensetzung der Brigaden und Divisionen ist dem Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee, wenn diefer noch nicht bestellt ift, dem eidgenöffischen Ariegerathe übertragen.

Eidgenössischer Stab. — Bestand ber verschiedenen Abtheilungen.

(§. 36.)

Einige Antrage für Verminderung der Zahl ber Offiziere in einzelnen Abtheilungen bes eidgenössischen Stabes, und für Vermehrung in andern, glaubt die Militäraufsichtsbehörde mit der Versicherung beseitigen zu dürfen, daß die Anfațe sich überall auf die genau berechnete bloße Nothdurft beschränken.

Abgeanderte Benennnng für die Offiziere des Generalstabs.

(\$. 36.)

Die Benennung von Offizieren des Generals stabs für die neu in den eidgenössischen Stab eingeführte Abtheilung folder eidgenöffischer Offiziere, welchen im Generalstabe ber Urmee und ben Divisionsstäben zunächst das Fach der Operationen zugetheilt werden foll, und von welchen zu dem Ende vorzugsweise eine umfassende wissenschaftliche, sowie praktische Bildung zu verlangen ift, scheint, einigen ber einges gangenen Bemerkungen zufolge, Begriffeverwechselungen herbeizuführen. Allerdings follte auch diese Abtheilung einen Namen tragen, der in ihr gewissermaßen eine besondere Waffengattung unterscheidet, und in Ermangelung einer bezeichnendern wird nun die gedachte Benennung um so eher in die, auch in andern Armeen noch vorfommende, von Offizieren des Quar-tiermeisterstabs umgeandert, da der Beamtete, der laut §S. 119 und 120 die auf das Fach bezüglichen administrativen Angelegenheiten beforgt und wirklich der Abtheilung vorsteht, solange die Offiziere nicht zum I noch besonders fehlt und daß unter diesem Korps am

genannt wird. In der Uebertragung in's Französische wird bagegen die Benennung "Corps d'état major" zu gebrauchen senn."

Anmerkung. Die Spezialistrung der eigentlich wissenschaftlichen Abtheilung bes Generalstabs burch einen besondern Namen ist ohne Zweifel wohl am Plat. Rur buntte une, bag statt bes blogen "Quartiermeis sterstabe " das auch im Ausland gebräuchlichere "Generalquartiermeisterstab" beffer paßte. Der Ausdruck "Quartiermeisterstab" ohne jene Prafixa möchte leicht, da die Charge Quartiermeister in einem ganz andern Sinne in der Organisation existirt, etwas Schiefes befommen.

"Scharfschütenstab. (§§. 36 und 42 e.)

Die Behörden von Bern und Aargau setzen großen Werth darauf, daß im eidgenöffischen Stab ein besonderer Scharfschützenstab aufgestellt werde, und nicht weniger findet dieser Wunsch auch Unflang bei ber Mehrzahl ber bermaligen Mitglieder ber Militäraufsichtsbehörde. Wenn gleich die der Bildung des eibgenöffischen Stabes zu Grunde liegende Idee nicht nur nicht ausschließt, sondern nothwendiger Weise in fich faßt, daß die Abtheilung des großen Stabes, gleichwie sie überhaupt allen Waffengattungen offen stehe, so insbesondere auch Scharfschützenoffiziere aller Grade aufzunehmen, und bei Aufstellung der Armee an den Generalstab, allenfalls auch an die Divisions und Brigadenadjutanturen und zum Kommando über Scharfschüßenbataillone abzugeben habe; fo dürfte bene noch mit dem Gewichte, welches dieser vorzugsweise nationalen Waffe im Bundesheere beizulegen ift, faum zu vereinbaren fenn, wenn fie nicht ebenfalls gleich ben übrigen fpeziellen Baffengattungen im Urmeeftabe besonders repräsentirt mare. Die Kantonalmilitärorganisationen geben ihr solche besondere Stabe, und es fehlt nicht an Beispielen von namhaftem Berdienste berselben um die Bervollkommnung ber Waffe; aber im Allgemeinen geht der Scharfschütze dem Soldat anderer Waffen an tüchtiger Ausbildung für den Krieg noch keineswegs voran, und ber Impuls zu fraftigerm Fortschreiten wird eben von dem besondern eidgenöffis schen Scharfschützenstab, in Verbindung mit einer ebens falls besondern beständigen eidgenössischen Oberaufsicht, ausgehen muffen. "

Anmerkung. Gewiß ist die Einführung biefes besondern Stabszweigs ein richtiger Gedanke — gerade aus den am Schluß der Periode angeführten Gründen. Will man aufrichtig seyn, so kann man nicht läugnen, baß unsern Schweizerscharfschüßen bas, Solbatische meisten Begriffe eristiren, die einem recht energischen friegsmäßigen Gebrauch unserer Streitmittel etwas zu sehr entgegen sind. Wohl stellt den Scharsschüßen seine Wewassungsfällen von nicht vorauszubestimmendem Wasse in ein selbstständiges, freieres Verhältniß; aber dieß hat seine Grenzen, und der Einsluß der ein eigener Stab dieser Wasse ausübte, sollte, darf man hoffen, auf die Beachtung dieser Grenzen beim Korps günstig einwirken.

"Ariegszahlmeister. (SS. 36, 42 und 53.)

Die Frage wegen Aufstellung eines Kriegszahlmeis stere ift nur von Zürich und Glarus, von bem einen verneinend, von dem andern bejahend, diejenige in Betreff der durch diese Beamtung in noch unbestimmter Weise beabsichtigten Kontrollirung des Kriegs fommissariates nur von dem lettern dahin, daß die Kontrolle auf den Verbrauch der bewilligten Mittel in globo zu beschränfen senn werde, beantwortet worden. Hierorts indessen hat die nochmalige Erörterung nunmehr zu der Ueberzeugung geführt, daß die Bestimmung bes Rriegszahlmeisters feine andere fenn fonne, als welche das allgemeine Militarreglement von 1817 ihr anweist, nämlich biejenige einer von der Adminis stration abgesonderten Besorgung des Baarschaftverfehrs nach den gleichen Grundsagen und zu dem gleichen Ende, wie in der Finanzadministration des Staates der Kassierer außer der Behörde, welche das Dispos sitionerecht hat, bestellt zu werden pflegt: bazu also, damit eine Aufsicht über die Raffeführung gewonnen werbe. Liegt die Kaffe in ber hand bes Rommiffariates felbst, so ift die Richtigfeit der Bilangen und bie Uebereinstimmung bes Raffebestandes mit benselben nirgendwoher zu konstatiren; wird sie dages gen in eine andere hand gegeben, so befindet sich bas Kriegskommiffariat feines Ortes vollkommen im Fall, diese lettere hierin zu überwachen. Somit aber bedarf man des besondern Rriegszahlmeisters feineswegs, um das Kriegskommissariat zu kontrolliren, sondern viels mehr, bamit bas lettere, seiner natürlichen Stellung nach, die fontrollirende Behörde fen. Gine Rontrolle gegenüber des Oberstfriegskommissärs konnte sich nur auf die Geschäftsführung desselben beziehen, also auf einen nicht materiellen Gegenstand, über ben fie unmöglich burch mechanische Mittel, wie basjenige einer Gegenrechnung, zu erzielen ift. So wenig aber ber Große Rath eines Rantons ben Staatsfaffierer als seinen Aufseher über die Berwaltung ber unter ber Regierung stehenden Finangkammer eingefett, fo wenig kann in der Absicht der Tagsatzung liegen, den unter bem Oberbefehlshaber stehenden Oberstfriegskommissar noch weiter durch den Kriegszahlmeister über fein Thun und Laffen zu beaufsichtigen. — Man hat vielfältig bavon gesprochen, daß der Bedarf der Armee jederzeit nach bindenden Budgets in speziellen Krediten zu bewil- abgeandert. "

sen; wenn aber die oberste Bundesbehörde sogar in Bewaffnungefällen von nicht vorauszubestimmendem Umfang und Bange barauf bestehen wollte, ihren Bewilligungen folche Schranken zu fegen, fo murben dieselben, sowie die Anstalten zu deren Bewachung, nothwendig direfte gegen den Oberbefehlshaber, anstatt gegen ben Dberstfriegskommiffar gerichtet werben muffen, da sie nicht sowohl dem lettern, welcher seine Aufträge hinsichtlich der zu besorgenden Bedürfnisse von bem erstern empfängt und burch die Orbern diefes feines unmittelbaren Obern für jede Ueberschreitung legitimirt ist, als dem Oberbefehlshaber selbst in seinen Operationen die Bande banden. Ueber ben Punft fodann, über welchen ber Oberstfriegsfommisfar ber Tagfagung unmittelbar verantwortlich ist: inwiefern er nämlich ben zu seiner Verfügung gestellten Mitteln durch seine Mandate feine andere Berwendung gebe, als für die Bedürfniffe ber Armee in den Grenzen der reglementarischen Borschriften ober nach den besondern Aufträs gen des Oberbefehlshabers, fann die Rechnung bes Kriegszahlamtes barum zur Kontrolle nicht geeignet fenn, weil fie aus feinen andern Materialien gufammengesett wird, als welche ber Kriegszahlmeister von bem Kriegskommiffariat selbst empfängt, und die also ber kontrollirenden Eigenschaft ganzlich ermangeln; hingegen liegt bem Oberstfriegsfommiffar ob, burch feine Rechnung und ihre Belege in diefer Beziehung eine Ausweisung zu leisten, welche nicht dem geringsten Zweifel Raum lasse und also jede andere Sicherungs. magnahme überfluffig mache. Soll jedoch durchaus auch die Rechnung des Kriegszahlamtes eine kontrols lirende Bestimmung zu erfüllen haben, so wird biefe eben nur in berjenigen Beise zu suchen seyn, welche Glarus bafür andeutet. Uebrigens liegt bereits gu Tage, daß wirklich das besondere Kriegszahlamt vermöge ber Anordnung des S. 18 badurch ersett werden fonne, daß die an Ort und Stelle, wo das Bedürfniß eintritt, errichteten Depotkassen die Zahlungen unmittelbar auf die Mandate des Oberstfriegskommisfars, anstatt unter ber Dazwischenkunft bes Rriegszahlmeis stere, besorgen; und da die zusammengetragenen Rechnungen derfelben vollkommen bas Rämliche leiften, mas die Rechnung des Kriegszahlmeisters, so ist somit die Aufstellung des lettern in allen denjenigen Fallen überfluffig, in welchen nicht vorauszusehen ist, daß die Errichtung einer besondern Zentralkasse der Armee durch die Umstände werde geboten werden.

Nach dieser Ansicht, beren etwas aussührliche Ausseinandersetzung in Betracht der bisherigen Meinungsstonflikte gerechtsertigt sehn wird, sind nunmehr im Entwurse die verschiedenen Bestimmungen über die gegenseitige Stellung des Kriegskommissariates und des Kriegskahlmeisters, die der speziellen Organisation des Kriegskommissariates zum Grunde gelegt werden sollen, abzeindert

"Ernennung ber Offiziere des eidgenöffis

(S. 37).

Die Regierung von Solothurn mochte auf die bisherige Weise vorbehalten sehen, daß für die Wahl eidgenössischer Obersten der Vorschlag des Kriegsrathes von den Tagsatzungsgesandtschaften vermehrt werden könne. Dagegen muß sich die Militäraufsichtsbehörde die freimuthige Bemerkung erlauben, daß die Vorschläge ber Gefandten, wie fehr folche auch in ber perfonlichen Ueberzeugung derselben oder selbst in derjenigen der Rantonalbehörden gerechtfertigt erscheinen mögen, boch ber Eidgenoffenschaft unmöglich genugsame Garantie für die volle Berücksichtigung alles deffen, mas eine gute Wahl bedingt, darbieten konnen; und daß jeboch um so weniger zu besorgen ist, der Vorschlag der verantwortlichen eidgenössischen Behörde könnte besonders würdige Männer übersehen oder weniger tuchtige den tüchtigern voranstellen, da ihr die neue Einrichtung der Centralmilitäradministration Mittel genug an die Hand giebt, um in allen Kantonen jeden Offizier, der im Falle fenn murde, den reglementarischen Erforderniffen zur Bahlbarkeit Genüge zu leisten, schon lange voraus hierüber in's Auge zu faffen.

Ein Antrag Züriche gegen bie Beforberung ber Offiziere des eidgenössischen Stabs in ihren Kantonen zu höhern Graden, als ihnen im Stab ertheilt find, fest voraus, (was indessen keineswegs überall ber Fall ift), daß der Offizier des eidgenössischen Stabes zugleich seinem Kanton Militärdienste zu leisten habe. Schaffhausen möchte dafür wirklich die allgemeine Vorschrift gegeben wiffen. Go nüplich indeffen ein folches Doppelverhaltniß dem eidgenöffischen Offiziere fenn murde, da er in der That seine allgemeine praftische Bilbung schwerlich auf anderm Wege erlangen und unterhalten fann, als indem er auch am Unterricht und an den Uebungen des Truppenoffiziers Theil nimmt, so ist denn doch den Kantonen rechtlich wohl nicht zuzumuthen, Offiziersstellen in ihren Kontingenten an Individuen zu vergeben, die sie, so bald das Kontingent marschieren foll, nicht mehr in Unspruch nehmen können. Es ist aber auch fehr zu beforgen, bag hinwieder bie Bahl der Offiziere allzugeringe senn wurde, die es sich gefal-Ien ließen, mit doppelten Leistungen in jeder Beziehung den Truppen des Kantons und dem eidgenöffischen Stabe zugleich anzugehören. Kann somit aber der Grundsat nicht aufgestellt werden, so wird es auch unthunlich senn, einzelne damit zusammenhängende Nebenverhältniffe zu ordnen. hingegen benutt die vorberathende Behörde die Beranlassung, um durch einen Zusatzu S. 173 bes lettjährigen Entwurfes dafür zu sorgen, daß dem eidgenössischen Offizier immerhin der Zutritt zu ben Kantonalmilitärübungen offen erhalten sen."

"Einführung bes Generaltitels.
(S. 38).

Bern, Unterwalden nid dem Wald und Schaffhausen erklären sich theils gegen die Benennung "General" für den Oberbefehlshaber, theils dagegen, daß er noch nach Niederlegung der Befehlshaberstelle den Vorrana beibehalte. Beides indessen lieat nach hierseitigem Dafürhalten fo fehr in ber Natur ber Sache, daß es auch ohne, oder selbst gegen das Gesetz sich so, wie der Vorschlag es mit sich bringt, machen würde. -Ebensowenig übrigens, als dieser Bemerfung, fann die Militaraufsichtsbehörde, nach nochmaliger Berathung der auch schon früherhin aufgeworfenen Frage, dem Untrage Genfe beipflichten, welcher ber Tagsakung vorbehalten will, nach Gutdünken Generale zu ernennen, sodaß diejenigen, die mit diesem Range bes fleibet murden, ben Rang über ben eidgenöffischen Obersten zu nehmen hatten. Gewiß murde haufig die Rucksicht auf häusliche Verhältnisse gerade die verdientesten und im öffentlichen Zutrauen am höchsten stehenden eidgenössischen Offiziere abhalten, jenen Titel und Rang anzunehmen; ale Auszeichnung für begüterte Städter aber wurde die Ertheilung desselben weder mit den republikanischen Grundsätzen im Einklange stehen, noch ber Harmonie im eidgenössischen Stabe zuträglich sehn. Gewiß auch wurde diese neue Rangsabstufung der Austheilung der Kommandos im aktiven Dienste nach freier Ueberzeugung von der größern Tüchtigkeit hie und ba auf fehr unersprießliche Beise in den Beg treten. Bon den dafür angeführten Beweggrunden wird vornehmlich nur derjenige von Gewicht gefunden, daß der eidgenöffische Oberft neben fremden Generaloffizieren, mit welchen er in amtlichen Berkehr zu treten in den Kall fomme, durch die Benennung, die anderwarts den bloßen Stabsoffizier bezeichnet, immer einer Rangsverfürzung ausgesett sen. Indessen dürfte diesem Uebelstande schon dadurch zu begegnen fenn, daß die eidgenössische Militärorganisation den Charafter der eidgenössischen Obersten als Generaloffiziere bestimmt bezeichnet, und daß sofort diese Kollektivbenennung in die eidgenössische Geschäftesprache überhaupt aufgenom= men wird."

Anmerkung. Ein gewisse Alt-Römerthum, daß ein künftiger Feldherr der Schweizer nach einem Kriege wieder zu seinen Rüben zurückehre als sen er es gar nie gewesen, liegt in der ganzen Zeit überhaupt nicht mehr. Weil wir in einer moralischern und geistigern Weltperiode leben, braucht es solcher rigoristischer Prässervative gegen Anmaßung zc. nicht mehr, wie in rohern Zeiten. Es dünkt und, es ware eine gewisse Affektation, wenn man eben z. B. den General nach Niederlegung der Besehlshaberstelle den Borrang nicht beibehalten lassen wollte. Er hätte ihn, wie der Bericht bemerkt, doch, und man hätte entweder nur ein unpraktisches Geset gegeben, oder sich auf den alten

das nicht anerkannte, was das Volk oder doch nachher die Geschichte anerkannt hat. — Welch anderen Titel als "General" wollte man dem Oberbefehlshaber geben? Einen unpassenden, gezwungenen und obso-Teten ober gar feinen? Dberft, wie die andern Generaloffiziere, ware unstreitig das Begriffloseste, denn es stellte ihn aus seiner wahren Position als eine und eigenthümliche Person heraus.

"Chef bes Generalstabes.

 $(\S. 42)$

Bon acht Stimmen, welche fich über die Kontroverse in Betreff ber Stellung des Chefs des Generalstabs haben vernehmen laffen, treten fieben auf die Seite des in bem Berichte vom 27. Brachmonat vorigen Jahres mitgetheilten Minoritätbefindens. Indem nunmehr auch die vorberathende Behorde den Grundsat anerkennt, daß der Chef des Generalstabes nicht bloß der Chef einer einzelnen Abtheilung bes Armeestabes, fondern wirklich auch derjenige des gesammten Armeestabes selbst senn soll, hütet sie sich jedoch, ihm dabei wieder den Rang der zweiten Person in der Armee', und somit des natürlichen Stellvertreters des Oberbefehlshabers, beis zulegen. Sie würde fürchten, dem Verhältnisse zwischen beiden, welches sich das vollste Vertrauen von der einen und die vollste Ergebenheit von der andern Seite bedingt, Eintrag damit zu thun, sowie in den früher angeregten Beziehungen die Besetzung dieser und der übrigen Stellen im Armeestabe badurch zu erschweren. Sie kann auch keineswegs annehmen, — und in der That durfte die Voraussetzung so wenig aus der Mehrzahl ber Beispiele, als nach ber Natur ber Sache zu begrunden fenn, - baß ber für die Stelle bes Chefe des Generalstabs am besten geeignete Offizier nothwenbig zugleich bas vorzüglichste Befehlshabertalent befite, um unbedenklich vor den Kommandirenden in der Armee aus zur Stellvertretung bezeichnet werden zu können. Auf der andern Seite durfte die wirkliche Nothwendigfeit der Soherstellung um so weniger nachzuweisen senn, da, bei Berhinderung des Chefs des Stabes, der Unterchef - nur im Rang eines Stabsoffiziers - es ift, der feine Kunktionen ausübt.

Mit diefer Abanderung in der Organisation des Armeestabes kommen einige Abanderungen in derjenigen des Generalstabes in Verbindung, die sich von selbst Namentlich wird faum erforderlich fenn, begründen. die Aufhebung des uneigentlichen, in Folge der Ausscheidung ber Abjutantur vom Stabe nicht füglich mehr anwendbaren Titels des Generaladjutanten für den Chef der Sektion des Dienstes besonders zu rechtfertigen."

Anmerfung. Wir stimmen mit ben 7 Rantonalstimmen noch jest dieser Minoritätsmeinung gang bei. So wie in Friedenszeiten der Chef des Generalstabs

Standpunkt roherer Staatsbilbungen gestellt, wo man I er auch im Krieg ber naturliche Stellvertreter bes Dberbefehlshabers und tritt in seine Funktionen ein fo lange, bis die höchste Landesbehörde einen andern Feldherrn ernannt hat. Denn wer vermöchte wie er den begonnenen Feldzugsplan, alle Operationen, beren Käden in seiner Hand, in seiner Seele zusammenlaufen, im Geist des vorigen hauptes der Armee fortzuführen? Zugegeben auch, er als Chef des Generalstabs in dieser, wenn man will gelehrten Stellung sei mehr ber Mann gegebene Ideen zu verarbeiten als mit der freien Kraft des Genius Thaten rein zu produziren, so ist ja eben jenes in diesem Zwischenakt seine Aufgabe, da es Aufgabe und Bedingung für das Gluck der Armee, des Baterlandes ift. Bei einem plot= lichen, unerwarteten Abtreten des Oberbefehlehabers von seinem Plat - und bavon ift die Rede - liegt offenbar alles zunächst baran, baß feine plotlichen Aenderungen im Geist der Heerführung, in der Leitung des Heeres und feiner Theile eintreten und diesem tiefen Bedürfniß tritt die einfache Garantie seiner Befriedigung in der Person des Chefs vom Ges neralstab gegenüber. Der andere vorher bezeichnete Stellvertreter bes Felbherrn — welcher müßte aber ber fenn, in welchen Berhaltniffen, um diesem Bedurfniß entsprechen zu können? Müßte ihn nicht der Feldherr mit fich herumführen als feinen Saus -, Stuben - und Bettgenoffen, damit er ihm naher, damit er ihm nur so nahe stände wie der Chef des Generalstabs? Die Stellung dieses Mannes mare fonderbar, fast fomisch. Auf natürliche Weise wird ber neue Oberbefehlshaber, wenn man den Generalquartiermeister nicht bagu ernennte, ein Divisionar senn, ber im Laufe ber Rriegeereignisse seinen höhern Beruf beurfundet hat. ruhigem Uebergang wird der Generalquartiermeister ihm die Zügel in die Hande geben; es wird sich in den meisten Fällen durch diese Bermittlung eine Art 216schnitt in den großen Geschäften bilden — aber es wird fein Riß seyn. Der Chef vom Generalstab könnte mahrend seiner Funktionen mit richtigem und gutem Sinn "eidgenöffischer Generallieutenant" heißen, und dieser Titel könnte ihm etwa auch verbleiben, ohne daß er eine Rangsprosse in der hierarchischen Leiter bildete, ba die ganze Stellung nur eine zufällige und vorübergehende ift. - Dieß find nach unserer Ueberzeugung Die großen Rucksichten, die bei diefer Sache zu nehmen find; andere an diese Einrichtung fich knüpfende Inconvenienzen, wie sie zum Theil oben der Text des zweiten Berichts berührt, verschwinden dagegen burchaus als gering und unbedeutend. — Aber auf Etwas ist gurndzukommen. Wir haben oben zugegeben, der Chef des Generalstabs als solcher, habe die Eigenschaften des Feldherrn noch nicht. Gut; diese hat überhaupt aber das Individuum nur; und die Geschichte sehrt uns eben so oft, daß tuchtige energische Generale in untergeordneter Stellung, sobald sie auf den höchsten Posten gelangten, unentschloffene, langfame, thatenlofe Mender lebendige Mittelpunkt der Milizarmee ift, so ist Ischen, furz das Gegentheil ihrer Perfonlichkeit in der

vorigen Stellung maren, als wir feben, baß die Chefe | auszudehnen. Rur die Ernennung des Chefe des Geber Generalstäbe mit Beift, Feuer und Glud einen Armeetommandostab ergriffen *). Man hat sich hier vor einem Migverstand zu hüten. Der Chef des Generalstabs ift burchaus nicht bloß Büralist, burchaus nicht bloß der mit Zahlen und Linien trocken Rechnende und Meffende; bafür hat er wieder seine Ge-hulfen. Er für sich lebt und webt vorzugsweise im Geiste der Operationen und seine Vertrautheit mit ihnen giebt ihm die Gelbstständigkeit, den innern Muth, der ihn weit fähiger macht, den Oberbefehl zu führen, als einen andern Offizier, mag diesen auch das Renomee der höchsten Bravour und vollkommener Tüchtigkeit in der Führung seiner kleinern Unterabtheilung begleis ten. — Ueberhaupt ist ber Chef bes Generalstabs fein Stubenmensch; soll und darf es nicht senn. Er ist Solbat. Im Frieden wird er durch die oberste Leitung aller Kriegsübungen sich so weit möglich mit dem Beruf vertraut machen, in welchem er transitorisch zu funttioniren bereit senn soll — und für den Krieg wird der Dberbefehlshaber fich gewiß keinen Pedanten, sondern einen solchen Offizier zum Chef des Generalstabs ausmahlen, bem er fein volles Bertrauen, bas heißt biefes Vertrauen bis zu dem Grad schenken kann, baß er ihn für den Mann halt, der nothigenfalls im Stande ist, die höchsten Geschäfte selbst zu leiten **).

"Berufung zu ben Stellen ber Waffenkommandanten und ber Rommanbirenben in ber Armee.

(§. 48).

Mehrfach ist das unbeschränkte Berufungsrecht des Oberbefehlshabers zu den Stellen des Oberfommandanten der verschiedenen Waffengattungen und ber Der neudurch= Divisionskommandanten angefochten. gesehene Entwurf räumt daher dem eidgenössischen Kriegsrathe das Vorschlagsrecht wieder ein, und zwar auch wieder in der Ausdehnung auf die Brigadenkommandos, dabei in der Beschränkung auf einen einfachen Vorschlag für die Waffenoberkommandanten und auf einen doppelten für die Truppenbefehlshaber, da die Behörde meistens in Verlegenheit senn mußte, benfelben weiter

") Man erinnert an die letten großen Kriege.

neralstabes bleibt aus dem schon berührten und, wie ihr scheint, unverwerflichen Grunde gang dem Dberbefehlshaber zugestanden, weil alles daran liegt, daß berselbe der Mann sen, in den er in jeder Hinsicht sein vollstes personliches Vertrauen sett; sie sieht auch nicht ein, was dagegen einzuwenden mare, woferne nur kein Vorrang an die Stelle geknüpft ist."

Unmerkung. Es ist ohne Zweifel zu bedauern, daß die Aufsichtsbehörde bloß auf "mehrfache Anfechtungen " die Bestimmung hat fallen laffen, die fie im Bericht zum ersten Entwurf folgendermaßen motivirte:

"Die eidgenössischen Stabsoffiziere sind von der Tagfakung, nach Unerkennung des Besikes der erfors derlichen Requisite, gewählt; dadurch ist ausgesprochen, daß die Bundesbehörde ihres Orts denfelben zu allen Verrichtungen ihr Zutrauen schenke, welche mit dem betreffenden Grad vereinbar senn können. Die Berus fung nun, die jedem seinen Plats in der Urmee anweist, ist nur ein Auftrag zu einer folchen Verrichtung. Dem Oberbefehlshaber allein aber kann, nach der Natur seiner Stellung und Berantwortlichkeit zukommen, diese Aufträge auszutheilen, so wie er sie auch nach Maß= gabe der Umstände oder der durch die Leistungen des Offiziers gewonnenen Unsicht von der Art und dem Grad seiner Tüchtigkeit, wieder muß abandern können."

Es ist zunächst zu bedauern, daß diese Bestimmung aufgegeben wurde, ohne daß, wie doch an andern Stellen, dieß Aufgeben irgend motivirt ober beleuchtet ware. Man muß vermuthen, daß est nicht Grunde waren, sondern gleichsam nur physische Gewalt, ber die Aufsichtsbehörde wich. Soust hat sie mehrfach mit Standhaftigkeit die Bestimmungen des ersten Entwurfs vindizirt, oder angedeutet, warum sie nachgebe. Wenn nur über ben neuen Entwurf in der Tagfatung debattirt wird, so verschwindet auf diese Weise die Hoffnung, solche Fragen werden vor der höchsten Behörde noch zur Sprache kommen, fast gang. — Wir wiffen nun von Gründen der Anfechtungen, welchen der S. 49 des ersten Entwurfs unterlag, nichts. Sollten sie aber in einem andern Niveau zu suchen fenn, als in einem, wo eben die Bedeutung eines eidgenöffischen Feldherrn, und die Lage bes Baterlandes in Kriegsgefahr nicht begriffen wird, und das große Wort der Alten: "wo das Banner da die Gewalt" in der Ge= dankenweise, nüchtern = bürgerlicher und friedlich= streitiger Verhältnisse verlernt worden ist? Es geschieht, daß man Forderungen und Anmuthungen in dies sem Geiste mit Abhilfsmitteln begegnen muß, in denen fast etwas Kleinliches liegt, das nur einen falschen Schein retten soll. — Wird die Armee unter die Waffen gestellt, tritt sie aus dem Frieden in's Kriegsver= hältniß hinüber, so kennt entweder der eidgenössische Ariegorath seine Leute schon; dann ernennt er die Personen alle, so fern sie nicht schon ernennt wären, für die untergeordneten Stellen und zulest den Oberbefehls-

^{**)} Für diejenigen, die das Wort "gelehrt" indem fie es gleich mit dem Ausdrud "wiffenschaftlich" nehmen, als ein Prädikat von unmilitärischer Natur ansehen und als das Gegentheil des tapfern Soldaten, mag folgender Bug nicht uninteressant fenn. Bei einem der Rampfe, die in einem deutschen Staate fürglich zwischen dem Kriegsdepartement und der Opposition in der Rammer geführt murden, machte im Laufe der uns entfallenen Controverfe der Kriegsminifter die Bemerkung, er habe mahrend feines Feldlebens die Erfahrung gemacht, daß die Offiziere höherer allge-meiner Bildung, namentlich diejenigen, welche mit den Alten vertraut waren, in der Regel die bravften und tapfersten gemesen feien.

haber. Rennt dieser bann seine Leute besser oder lernt liert, aber irrig, daß es damit zugleich an Kräften fie in ben ersten Zeiten bes Kriege beffer kennen, so ift es offenbar ohne alle Verclausulirung einfach an ihm, hier so oder anders zu bestellen. Der kennt ber Ariegsrath seine Leute nicht so genau, wohl aber einen Mann, dessen scharfem Auge, dessen erprobter Sach und Menschenkenntnig er hierüber vertrauen zu durfen glaubt, wie er ihm auch das Beil des ganzen Baterlandes in die Hande giebt, so ernennt er diesen Keldherrn und überläßt ihm bas Weitere. — Wer in großen Fragen nicht hingebend vertrauen kann, wird nie zu Großem gelangen.

"Befoldungebestimmungen.

(S. 61, Tafel XV.)

In Betreff der auf die Besoldungsbestimmungen fich beziehenden verschiedenen Bemerkungen glaubt ber gegenwärtige Bericht sich lediglich auf die in der Tafel XV angebrachten Abanderungen beziehen zu dürfen, durch welche dieselben größtentheils berücksichtigt sind. Ramentlich ist der Grundsatz aufgegeben, nach welchem in den Offizieregraden zwischen Kombattanten und Richt= kombattanten einiger Unterschied in der Besoldung statts finden follte. Hingegen kann weder billig noch zuträglich gefunden werden, daß auch die verschiedenen Waffengattungen unter fich auf den gleichen Fuß gestellt werden, ohne alle Rücksicht auf bas viel größere Mag ber Beschwerlichkeiten, für welche die einen - insbesondere diejenigen, benen die Wartung von Pferden obliegt, gegenüber den andern in Unspruch genommen find.

Aus Versehen ist im lettjährigen Berichte ber Beseis tigung der Zulage zum Decompte von täglich 5 Rappen nach zwei Monaten Dienstzeit, gemäß S. 94 bes allgemeinen Militarreglements von 1817, feine Erwähnung geschehen. Diese Zulage war zunächst als Entschäbigung für den mit der langern Dauer ber Bewaffnung schneller zunehmenden Abgang an der Kleidung bestimmt. Da nunmehr aber die Militärorganisationen der meisten Kantone Fürsorge getroffen haben, um die Kosten der Militärfleidung bes Soldaten theilweise oder ganz aus Staatsmitteln zu bestreiten, so wurde dieselbe beseitigt, und zwar um so mehr, als badurch eine größere Berwickelung des Rechnungswesens für die Korps, sowie das Kommissariat, erwächst. Nunmehr kommt noch ber neue Grund ber Abfürzung ber Ablösungefrist, in Folge welcher der Soldat gewöhnlich nicht viel über drei Monate im Felde stehen wird, zur Verstärkung dieser Motive hinzu.

Pferberationen.

(§. 63.)

Von Zürich und Waadt wird die Erhöhung ber Heurationen für die Reitpferde von 10 Pfund auf 12 Pfund begehrt. Es ist richtig, daß das Bauernpferd im Dienste bei ber ausgesetten Ration an Bauch ver-

verliere, vielmehr wird es fur ben Dienstbedarf nur besto brauchbarer. Um bie unbegründeten Besorgnisse ber Eigenthümer in solchen Dingen zu beschwichtigen, wird am besten gethan senn, sie nicht zu beachten.

Berpflegung ber einzeln reisenden Militars personen.

$(\S. 65.)$

Genf verlangt, daß den auf Rekognoszirungen befindlichen Offizieren eine Ertravergutung zugestanden werbe. Mit gleichem Rechte würde indessen eine solche Bergütung noch in gar viel andern, unmöglich voraus zu bezeichnenden, Fällen von den Offizieren ber Stabe angesprochen werden konnen, und auch Migbrauch mare in Folge beffen nicht zu vermeiden. Beffer, man stelle den Offizier des Stabes in der Besoldung so, daß er aus ihr im Durchschnitte ber vorkommenden gunstigern und ungunstigern Berhaltniffe immer feinen Unterhalt bestreiten könne, und dieß wird nach der den Lieutenans ten laut Tafel XV zugedachten Solderhöhung wirklich der Fall seyn.

Bifirung ber Lieferungequittungen und Saftbarfeit für biefelben.

(§§. 72 und 73).

Durch die veränderte Redaktion der SS. 73 und 74 bes lettjährigen Entwurfes ist ben Bemerkungen Rechnung getragen, welche Waabt gegen die Bestimmung erhoben hat, welche für die Lieferungescheine das Bifum des mit der Aufsicht über die Komptabilität seines Korps beauftragten Bataillonskommandanten oder andern Chefs erfordert. Dieses, nicht allein für die Chefs, sondern mehr noch für die Gemeinden und Lieferanten, welche dasselbe unter manchen Umständen faum erlangen können, lästige Requisit wird entbehrlich, wenn, nach hierüber in die betreffenden Reglemente aufzunehmenden nahern Vorschriften, die haftbaren Kompagniefommandanten und Komptabeln in den Stäben, welche bie Scheine ausstellen, monatlich das Verzeichniß derfelben, — in den Bataillonen durch den Quartiermeister, — zugleich mit der Berpflegungekontrolle dem Chef vorlegen, damit er die genommene Ginsicht und sein Richtigfinden, für ben ganzen Betrag auf einmal, zu handen des Kriegskommisfariates bescheinige.

So wie übrigens das Kriegskommisfariat nur mit der ganzen taktischen Einheit über die Verpflegung in Rechnung steht, fann sie sich auch für die Rückvergütung von zu viel Bezogenem nur an fie halten, und es ift alsbann Sache bes Rorps, ben betreffenden Abtheis lungskommandanten zu belangen. Gine hierauf bezügliche Einwendung von Zug bernht demnach auf irriger

Unsicht.

Die neue Redaktion des S. 73 lagt, indem fie unbedingte Haftbarkeit ausspricht, keinen Zweifel mehr

barüber, bag, wie Glarus verlangt, die Rückvergus reduits; en revanche cette année ces exercices ont tung auch nach dem Austritt aus dem eidgenössischen Dienste gefordert werden konne. Gine ganz bindende Bestimmung zu diesem Ende aber durfte nicht selten in Berlegenheit führen, indem 3. B. das Kriegskommiffariat durch nur unbedeutende folche Forderungen im Abschlusse seiner Liquidation nach geendigtem Feldzuge noch Monate lang aufgehalten werden könnte. Die Reglemente mögen übrigens auch in Diefer Beziehung nahere Vorsorge treffen.

Bergutung für Pferbeschaben.

(S. 85).

Von den verschiedenen Bemerkungen in Ansehung dieses Artifels sind, außer bloßer Redaktionsverbesserung, zwei berücksichtigt. Die Pferde der Kontingentsoffiziere werden benjenigen ber Offiziere bes eidgenössischen Stabes in Ruchscht auf den allgemeinen Entschädigungsfuß gleichgestellt, vornehmlich nur, um den unpopulären Anschein von Begünstigung der Offiziere des Stabes zu vermeiden, und die Leistung der Entschädigung wird auf diejenigen Pferde beschränft, die gur Zeit der Ents laffung der Truppe aus dem eidgenöffischen Dienste noch wirklich vorhanden find, weil allerdings, wer sein Pferd vor dem Dienstaustritte weggiebt, seine Entschädigung auf dem Erlose zu suchen hat. hingegen mußte unbillig gefunden werden, wenn die Entschädigung nach dem Maßstabe der Dauer der Dienstzeit bemeffen werden wollte, da der Verlust wegen gesunkener Preise der gleiche senn kann, wenn die Bewaffnung von kurzer wie wenn sie von langer Dauer ist, und jedoch im lettern Falle der Offizier sich noch eher auf seinem Solde dafür zu erholen vermag, als im erstern. Daß bie in Litt. b bloß für gewisse Fälle vorbehaltene besondere Vergütung für außere Beschädigung bes Pferdes auf alle folche Beschädigungen ausgedehnt werde, laßt fich mit den Motiven nicht vereinbaren, aus welchen laut Bericht vom 27. Brachmonat vorigen Jahres (S. 14) der vorgeschlagene neue Entschädigungsmodus hervorgeht, und es ware die Entschädigung, welche Litt. c mit fich bringt, doch wohl eine übermäßige zu nennen, wenn sie folglich fast bloß an die Stelle der bisherigen nachträglichen Rationenvergütungen gesetzt würde. "

(Schluß folgt).

Sur les exercices des milices du Canton de Genève en 1835.

L'année dernière les milices du Canton de Genève ayant été appellées par suite des évenemens politiques à un service assez chargé, les exercices ordinaires du mois de Mai avaient été extrêmement

été assez nombreux. Ils ont été suivis avec zèle et assiduité, aussi le résultat en a-t-il été satisfaisant.

L'instruction des bataillons d'infanterie du contingent et de la réserve cantonale a été faite avec grand soin. Les deux bataillons du contingent ont été spécialement dans les derniers exercices réunis pour manœuvrer ensemble sous les commandemens de Messieurs les lieutenans-colonels Trembley et Cougnard dans la plaine du Plan les ouates, et pour faire le service de la petite guerre, ce qui a eu lieu d'une manière très-satisfaisante et a montré que ces deux bataillons répondraient tout-à-fait par leur instruction à tout ce qu'on pourrait exiger d'eux. Toutes ces compagnies et notamment les chasseurs ont aussi été appellées à des tirs à balle, dans lesquels elles ont fait preuve d'une grande aptitude

La compagnie de cavalerie a été réunie pendant une semaine: elle s'est distinguée par sa tenue ainsi que la manière dont elle a exécutée toutes les manœuvres réglementaires. On regrettait de ne pas voir plus nombreux un corps aussi bien conduit par Mr. le capitaine Achard et aussi bien disposé. Dans le nouveau réglement militaire on est revenu de l'idée bien fausse que la cavalerie en général n'était pas d'une grande utilité en Suisse et il faut espérer que de légers motifs d'une économie mal entendue ne feront pas rejeter par les Cantons l'augmentation de cette arme en général à laquelle il faut donner plus d'attention qu'on ne l'a fait jusqu'à présent.

Le bataillon d'artillerie et le génie ont aussi dans leurs exercices faits en commun sous les ordres du lieutenant-colonel Massé, exécutés des travaux intéressans et assez considérables surtout pour le petit nombre d'heures qu'on a pu y consacrer. Etant supposé partir de la troisième parallèle on a fait la dernière portion du cheminement, c'est-à-dire la portion circulaire, les cavaliers de tranchée; on a couronné le chemin couvert et établi une batterie de brèche. Dans l'intérieur sur la demi lune correspondante à ces travaux on avait construit deux batteries blindées et d'autres ouvrages. Le bataillon d'artillerie fort de 700 hommes environ a terminé ces travaux en faisant un simulacre d'attaque et de désense d'une partie de ce front de la place qui avait été convenablement armé.

Ces travaux ont excité un grand intérêt par l'importance locale qu'ils avaient; aussi les troupes y ont apporté un grand zèle et on a pu être étonné de la quantité d'ouvrages qui a été faite en si peu de tems. Quant au tir, toutes les compagnies du bataillon l'ont exécuté d'une manière satisfaisante tant au canon de campagne qu'à l'obusier de 24.

Après tous ces exercices le Conseil-d'Etat a